

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) – Dienstleistungsrichtlinie – erfordern eine Anpassung verschiedener Regelungen des Umweltrechts des Bundes. Die Mitgliedstaaten müssen die freie Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer gewährleisten und dürfen Genehmigungserfordernisse nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt vorsehen. Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen enthält darüber hinaus besondere Vorgaben hinsichtlich der Überprüfung der Fachkunde von Dienstleistungserbringern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, denen die Erbringung des Nachweises fehlender Fachkunde ermöglicht werden muss. Auch diese Vorgaben waren umzusetzen.

B. Lösung

Die Verordnung setzt die Vorgaben der Richtlinien für den Bereich des Bundesumweltrechts um. Betroffen sind die Altfahrzeugverordnung, die Altholzverordnung, die Bioabfallverordnung, die Chemikalien-Klimaschutzverordnung, die Chemikalien-Ozonschichtverordnung, die Deponieverordnung, die Gewerbeabfallverordnung, die Klärschlammverordnung, die Rohrfernleitungsverordnung, die Verordnung über Immissions- und Störfallbeauftragte, die Störfall-Verordnung und die Verpackungsverordnung. Änderungen waren insbesondere hinsichtlich des Verfahrens zur Bekanntgabe von Sachverständigen und der Anerkennung ausländischer Zulassungen und Nachweise notwendig. Darüber hinaus war eine Entscheidung über die Verfahrensabwicklung über den Einheitlichen Ansprechpartner nach Artikel 6 der Dienstleistungsrichtlinie und über die elektronische Verfahrensabwicklung nach Artikel 8 der Dienstleistungsrichtlinie zu treffen. Eine Genehmigungsfiktion, etwa infolge eines Antrags auf Bekanntgabe als Sachverständiger, nach Maßgabe des Artikels 13 Absatz 4 der Dienstleistungsrichtlinie kommt in den Fällen nicht in Betracht, in denen dem Staat eine besondere Überwachungs- und Garantiefunktion hinsichtlich der Einhaltung der Umweltrechtsvorschriften zukommt. Dies betrifft etwa die Tätigkeit von bekanntgegebenen Sachverständigen, die die Einhaltung von Emissions- und Immissionsgrenzwerten überprüfen. Hier gebieten es zwingende Gründe

des Umweltschutzes, von einer Genehmigungsfiktion abzusehen. Die Festlegung von Bearbeitungsfristen stellt eine Verfahrensabwicklung in einem angemessenen Zeitraum sicher.

Den Maßgaben des Bundesrates in seinem Beschluss vom 9. Juli 2010 (Bundesratsdrucksache 242/10 (Beschluss)) wird zugestimmt. Sie haben entweder redaktionellen und klarstellenden Charakter oder dienen der Verwaltungsvereinfachung. Gleichzeitig berücksichtigen die Maßgaben des Bundesrates die vom Bundestag beschlossenen Änderungen zu dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Umweltrecht sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 18. Juni 2010 (Bundesratsdrucksache 366/10). Hiermit wird eine einheitliche Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in umweltrechtlichen Regelungen des Bundes erreicht.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Es sind keine zusätzlichen Kosten für den Bund zu erwarten. Bei den Ländern können sich finanzielle Auswirkungen daraus ergeben, dass die Möglichkeit geschaffen wird, Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abzuwickeln. Die Kosten sind dabei von der konkreten Ausgestaltung der einheitlichen Stelle abhängig, die durch die Länder erfolgt. Außerdem sind die Kosten davon abhängig, inwieweit die Möglichkeit, Verfahren über eine einheitliche Stelle abzuwickeln, tatsächlich genutzt wird. Kosteneinsparungen bei den Ländern können durch die Anordnung der bundesweiten Geltung von Bekanntgaben entstehen. Die entstehenden Kosten bzw. Einsparungen können allerdings nicht beziffert werden. Ebenso wenig kann der Vollzugaufwand beziffert werden, der den Ländern dadurch entstehen kann, dass sie Dienstleistern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach der Richtlinie 2005/36 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen die Möglichkeit zu eröffnen haben, die hinreichende Fachkunde im Rahmen einer Eignungsprüfung oder aufgrund eines Anpassungslehrgangs nachzuweisen.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Preiswirkungen sind nicht zu erwarten. Auf das Verbraucherpreinsniveau wird sich die Verordnung ebenso wenig auswirken.

F. Bürokratiekosten

Es werden 15 Informationspflichten für die Wirtschaft und die Verwaltung teilweise geändert. Dies dürfte insgesamt zu einer marginalen Entlastung der Wirtschaft und Verwaltung führen. Für die Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, *7.* August 2010

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des
Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften

mit Vorblatt (Anlage 1).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 34. Sitzung am 25. März 2010 der Verordnung
zugestimmt.

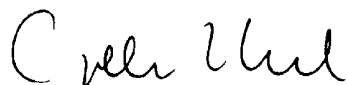
Der Bundesrat hat der Verordnung in seiner 873. Sitzung am 9. Juli 2010 mit
Änderungsmaßgaben zugestimmt (Anlage 2).

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßgaben des Bundesrates
unverändert zu übernehmen.

Ich bitte, die erneute Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des § 59 des
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Verordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften*

Vom ...

Auf Grund

- des § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 6, 8 und 15 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146),
- des § 27 Absatz 2, 3 und 6 Satz 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1954) eingefügt worden ist,
- der §§ 57 und 63a Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), von denen § 63a Absatz 2 durch Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften] eingefügt worden ist,
- des § 48a Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830)

verordnet die Bundesregierung, im Fall des § 57 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unter Wahrung der Rechte des Bundestages gemäß § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

und auf Grund

- des § 7 Absatz 3 und des § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, von denen § 7 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) geändert und § 12 Absatz 1 Nummer 3 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) neu gefasst worden sind,
- des § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe d sowie Absatz 5 des Chemikaliengesetzes, von denen Absatz 5 durch Artikel 4 Nummer 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften] geändert worden ist,

* Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) sowie der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

- des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 sowie des § 23 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- des § 23 Nummer 1, 2 und 6 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
- des § 7 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, des § 12 Absatz 1 Nummer 3 sowie des § 24 Absatz 1 Nummer 2 und 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, von denen § 7 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b und § 12 Absatz 1 Nummer 3 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) geändert worden sind,
- des § 21 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der durch Artikel 11 Nummer 3 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften] geändert worden ist,
- des § 58a Absatz 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- des § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie im Falle des § 24 Absatz 1 Nummer 2 und 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unter Wahrung der Rechte des Bundestages gemäß § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

sowie auf Grund

- des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 63a Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der durch Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften] eingefügt worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
- des § 53 Absatz 1 Satz 2 und des § 55 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 58c Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Altfahrzeug-Verordnung

§ 6 der Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Sachverständige

Bescheinigungen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 darf nur erteilen, wer

1. nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellt ist,
2. als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation auf Grund einer Zulassung nach den §§ 9 und 10 oder nach Maßgabe des § 18 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in dem Bereich tätig werden darf, der näher bestimmt wird durch Anhang I Abschnitt E Gruppe 38.3 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 295/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 13) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
3. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, seine Tätigkeit im Inland nur vorübergehend und gelegentlich ausüben will und seine Berufsqualifikation vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend den §§ 13a und 13b der Gewerbeordnung hat nachprüfen lassen; Verfahren nach dieser Nummer können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

Artikel 2

Änderung der Altholzverordnung

Dem § 6 der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 2a der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Eine Stelle nach Absatz 6 Satz 1 ist bekanntzugeben, wenn der Antragsteller über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung verfügt. Die Bekanntgabe erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Geschäftssitz hat, und gilt für das gesamte Bundesgebiet; besteht kein Geschäftssitz im Inland, so ist das Land zuständig, in dem die Tätigkeit nach Absatz 6 vorrangig ausgeübt werden soll. Die Bekanntgabe kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden. Die zustän-

dige Behörde kann von einem überregional tätigen Antragsteller verlangen, dass er eine gültige Akkreditierung über die Einhaltung der Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025:2005 (zu beziehen bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, und archivmäßig gesichert niedergelegt bei der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig) vorlegt, die sich auf die Parameter und Untersuchungsverfahren gemäß Anhang IV bezieht. Verfahren nach diesem Absatz können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Die Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe einer Stelle muss innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

(8) Gleichwertige Anerkennungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Bekanntgaben nach Absatz 6 Satz 1 gleich. Bei der Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe nach Absatz 6 Satz 1 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Anforderungen des Absatzes 7 Satz 1 oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt. Die Nachweise sind der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.“

Artikel 3

Änderung der Bioabfallverordnung

Die Bioabfallverordnung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 8 werden folgende Absätze 8a und 8b eingefügt:

„(8a) Eine Stelle nach Absatz 8 Satz 1 ist zu bestimmen, wenn der Antragsteller über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung verfügt und die erforderlichen Unterlagen vorlegt. Die Bestimmung erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Geschäftssitz hat, und gilt für das gesamte Bundesgebiet; besteht kein Geschäftssitz im Inland, so ist das Land zuständig, in dem die Tätigkeit nach Absatz 4 vorrangig ausgeübt werden soll. Die Bestimmung kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden. Die zuständige Behörde kann von einem überregional tätigen Antragsteller verlangen, dass er eine gültige Akkreditierung über die Einhaltung der Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025:2005 (zu beziehen bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, und archivmäßig gesichert niedergelegt bei der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig) vorlegt, die sich auf die Parameter und Untersuchungsverfahren gemäß den Anhängen 2 und 3 bezieht. Verfahren nach diesem Absatz können

über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Die Prüfung des Antrags auf Bestimmung einer Stelle muss innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

(8b) Gleichwertige Anerkennungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Bestimmungen nach Absatz 8 Satz 1 gleich. Bei der Prüfung des Antrags auf Bestimmung nach Absatz 8 Satz 1 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Anforderungen des Absatzes 8a Satz 1 oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt. Die Nachweise sind der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.“

2. Dem § 4 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Für die Bestimmung einer Stelle nach Absatz 9 Satz 1 gilt § 3 Absatz 8a und 8b entsprechend.“

3. Nach § 9 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für die Bestimmung einer Stelle nach Absatz 2 Satz 8 gilt § 3 Absatz 8a und 8b entsprechend.“

Artikel 4

Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung

Die Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Europäischen Gemeinschaft“ die Wörter „oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. im Falle von Tätigkeiten an ortsfesten Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben oder gemäß Satz 5 oder § 5 Absatz 4 der Chemikalien Ozonschutzverordnung vom 13. November 2006 (BGBl. I S. 2638), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung der Verordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur

Änderung umweltrechtlicher Vorschriften] (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung befreit sind und jeweils eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 bestanden haben,“.

bbb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „erfolgreich absolviert“ die Wörter „haben oder gemäß Satz 5 von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung befreit sind“ und nach dem Wort „absolviert und“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

ccc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. im Falle von Tätigkeiten an Klimaanlageanlagen in Kraftfahrzeugen oder anderen mobilen Kälte- und Klimaanlageanlagen erfolgreich an einem Trainingsprogramm nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 teilgenommen haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllen.“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die nach Satz 3 zuständigen Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern können im Einzelfall auf Antrag Personen von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 befreien, wenn die Personen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle in einem einschlägigen Handwerk erfüllen oder anderweitig nachweisen, dass sie für technische oder handwerkliche Tätigkeiten vergleichbar qualifiziert sind. Die zuständige Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer kann vor einer Entscheidung eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „entsprechende Ausbildung besitzt“ die Wörter „oder gemäß § 5 Absatz 2 Satz 5 oder § 5 Absatz 4 der Chemikalien-Ozonschutzverordnung von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung befreit ist“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „entsprechende Ausbildung besitzt“ die Wörter „oder gemäß § 5 Absatz 2 Satz 5 von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung befreit ist“ eingefügt.

3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Verfahrensvorschriften

(1) Über einen Antrag auf

1. Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 4,

2. Befreiung nach § 5 Absatz 2 Satz 5,
3. Erteilung einer Bescheinigung nach § 5 Absatz 3 oder § 6 Absatz 1 oder
4. Erteilung einer vorläufigen Bescheinigung nach § 9 Absatz 2

ist jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung. Die Verfahren zur Erteilung der Bescheinigungen und einer Befreiung können jeweils über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Die Bescheinigungen und Befreiungen nach Satz 1 gelten jeweils im gesamten Bundesgebiet.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung stehen Nachweise über die Erfüllung von Anforderungen an die Ausbildung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden sind, inländischen Nachweisen gleich, soweit sie gleichwertig sind.

(3) Bei der Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Befreiung nach § 5 Absatz 2 Satz 5 oder eines Antrags auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 5 Absatz 3 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Anforderungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 5 Absatz 2 Satz 5 oder für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 5 Absatz 3 oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt.

(4) Nachweise im Sinne der Absätze 2 und 3 sind der zuständigen Behörde bei Antragstellung im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.“

Artikel 5

Änderung der Chemikalien-Ozonschichtverordnung

§ 5 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung vom 13. November 2006 (BGBl. I S. 2638), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert hat oder gemäß Absatz 4 oder § 5 Absatz 2 Satz 5 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), die durch Artikel 4 der Verordnung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung] geändert worden ist, von dem Erfordernis einer technischen oder hand-

werklichen Ausbildung befreit ist sowie jeweils an einer von der zuständigen Behörde anerkannten Fortbildungsveranstaltung, in der die Lehrinhalte nach Absatz 3 vermittelt wurden, teilgenommen hat,“.

- b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Europäischen Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Zwecke dieser Verordnung stehen Nachweise über die Erfüllung von Anforderungen an die Ausbildung nach Nummer 1 oder Nummer 2, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden sind, inländischen Nachweisen gleich, soweit sie gleichwertig sind.“

2. Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die nach § 5 Absatz 2 Satz 3 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung zuständigen Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern können im Einzelfall auf Antrag Personen von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 befreien, wenn diese die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle in einem einschlägigen Handwerk erfüllen oder anderweitig nachweisen, dass sie für technische oder handwerkliche Tätigkeiten vergleichbar qualifiziert sind. Die zuständige Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer kann vor einer Entscheidung eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen.

(5) Über die Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, einer Zertifizierung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie über die Befreiung nach Absatz 4 ist jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung. Die Verfahren zur Anerkennung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie die Entscheidung über eine Befreiung nach Absatz 4 können jeweils über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Die Anerkennungen und Befreiungen nach Satz 1 gelten im gesamten Bundesgebiet. Bei der Prüfung eines Antrags auf Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, auf Anerkennung einer Zertifizierung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder auf Erteilung einer Befreiung nach Absatz 4 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Anforderungen für eine Anerkennung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, für die Anerkennung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder für die Befreiung nach Absatz 4 oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungs-

staates erfüllt. Nachweise im Sinne des Satzes 4 sind der zuständigen Behörde bei Antragstellung im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.“

Artikel 6

Änderung der Datenerhebungsverordnung 2020

In § 11 Absatz 3 der Datenerhebungsverordnung 2020 vom 22. Juli 2009 (BGBl. I S. 2118) werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 2 bis 9“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Deponieverordnung

§ 24 der Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Ein Sachverständiger kann nach Absatz 1 Satz 1 bestimmt werden, wenn er über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung verfügt. Die Bestimmung erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Geschäftssitz hat, und gilt für das gesamte Bundesgebiet; besteht kein Geschäftssitz im Inland, so ist das Land zuständig, in dem die Tätigkeit nach Absatz 1 vorrangig ausgeübt werden soll. Die Bestimmung kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden. Verfahren nach dieser Vorschrift können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Die Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe einer Stelle muss innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

(3) Bei der Prüfung des Antrags auf Bestimmung nach Absatz 1 Satz 1 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt. Nachweise nach Satz 1 sind der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden. Hinsichtlich der Überprüfung der erforderlichen Fachkunde des Antragstellers gilt § 36a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Gewerbeordnung entsprechend; bei vorübergehender und nur gelegentlicher Tätigkeit eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der zur Ausübung einer solchen Tätigkeit in einem dieser Staaten niedergelassen ist, gilt hinsichtlich der erforderlichen Fachkunde

§ 13a Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 der Gewerbeordnung entsprechend.“

Artikel 8

Änderung der Gewerbeabfallverordnung

Dem § 9 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Eine Stelle nach Absatz 6 Satz 1 ist bekanntzugeben, wenn der Antragsteller über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung verfügt. Die Bekanntgabe erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Geschäftssitz hat, und gilt für das gesamte Bundesgebiet; besteht kein Geschäftssitz im Inland, so ist das Land zuständig, in dem die Tätigkeit nach Absatz 6 vorrangig ausgeübt werden soll. Die Bekanntgabe kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden. Verfahren nach dieser Vorschrift können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Die Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe einer Stelle muss innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

(8) Gleichwertige Anerkennungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Bekanntgaben nach Absatz 6 Satz 1 gleich. Bei der Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe nach Absatz 6 Satz 1 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Anforderungen des Absatzes 7 Satz 1 oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt. Nachweise über Anerkennungen im Sinne des Satzes 1 oder sonstige Nachweise nach Satz 2 sind der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden. Hinsichtlich der Überprüfung der erforderlichen Fachkunde des Antragstellers gilt § 36a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Gewerbeordnung entsprechend; bei vorübergehender und nur gelegentlicher Tätigkeit eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der zur Ausübung einer solchen Tätigkeit in einem dieser Staaten niedergelassen ist, gilt hinsichtlich der erforderlichen Fachkunde § 13a Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 der Gewerbeordnung entsprechend.“

Artikel 9

Änderung der Klärschlammverordnung

Dem § 3 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), die zuletzt durch Artikel 19 des Ge-

setzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist, werden folgende Absätze 11 und 12 angefügt:

„(11) Eine Stelle nach den Absätzen 2, 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 3 ist zu bestimmen, wenn der Antragsteller über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung verfügt. Die Bestimmung erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Geschäftssitz hat, und gilt für das gesamte Bundesgebiet; besteht kein Geschäftssitz im Inland, so ist das Land zuständig, in dem die Tätigkeit nach den Absätzen 2, 5 und 6 vorrangig ausgeübt werden soll. Die Bestimmung kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden. Die zuständige Behörde kann von einem überregional tätigen Antragsteller verlangen, dass er eine gültige Akkreditierung über die Einhaltung der Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025:2005 (zu beziehen bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, und archivmäßig gesichert niedergelegt bei der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig) vorlegt, die sich auf die Parameter und Untersuchungsverfahren gemäß Anhang 1 bezieht. Verfahren nach dieser Vorschrift können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Die Prüfung des Antrags auf Bestimmung einer Stelle muss innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

(12) Gleichwertige Anerkennungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Bestimmungen nach den Absätzen 2, 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 3 gleich. Bei der Prüfung des Antrags auf Bestimmung nach den Absätzen 2, 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 3 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Anforderungen des Absatzes 11 Satz 1 oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt. Nachweise über Anerkennungen im Sinne des Satzes 1 oder sonstige Nachweise nach Satz 2 sind der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.“

Artikel 10

Änderung der Rohrfernleitungsverordnung

Die Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Prüfstelle ist

1. jede Sachverständigenorganisation,
2. jede nach anderen Rechtsvorschriften zugelassene Überwachungsstelle,

die von der zuständigen Behörde auf Antrag als Prüfstelle für Rohrfernleitungsanlagen anerkannt worden ist. Die Anerkennung gilt im gesamten Bundesgebiet. Sie kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden. Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Prüfstelle die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht mehr erfüllt oder wiederholt Mängel bei der Prüftätigkeit festgestellt wurden. Gleichwertige Anerkennungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Anerkennungen nach Satz 1 gleich. Nachweise über die gleichwertige Anerkennung nach Satz 5 sind der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Prüftätigkeiten im Original oder in Kopie vorzulegen; eine Beglaubigung der Kopie kann verlangt werden. Die zuständige Behörde kann darüber hinaus verlangen, dass Nachweise über gleichwertige Anerkennungen nach Satz 5 in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Die zuständige Behörde benennt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die nach Satz 1 oder Satz 5 anerkannten Prüfstellen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit macht die Prüfstellen im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die Prüfstelle ist anzuerkennen, wenn sichergestellt ist, dass die folgenden Anforderungen erfüllt werden:

1. Unabhängigkeit der Prüfstelle und ihres mit der Leitung oder Durchführung der Prüfungen beauftragten Personals von den Stellen oder Personen, die an der Planung oder Herstellung, dem Vertrieb, dem Betrieb oder der Instandhaltung der Rohrfernleitungsanlagen beteiligt oder in anderer Weise von den Ergebnissen der Prüfung abhängig sind;
2. Verfügbarkeit der für die angemessene unabhängige Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Organisationsstrukturen, des erforderlichen Personals und der notwendigen Mittel und Ausrüstungen zur Prüfung von Rohrfernleitungsanlagen im Sinne von § 2;
3. Nachweis ausreichender Fachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit des von der Prüfstelle beauftragten Personals sowie der Möglichkeit, das Personal fachlich weiterzubilden;
4. Sammlung und Auswertung der bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sowie die regelmäßige Weitergabe dieser Erkenntnisse sowohl intern als auch an andere Prüfstellen;
5. Vorhandensein einer angemessenen und wirksamen Qualitätssicherung mit regelmäßiger Auditierung.

Bei der Prüfung des Antrags auf Anerkennung stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn sie mit diesen gleichwertig sind oder aus ihnen hervorgeht, dass die

Prüfstelle die betreffenden Anforderungen des Satzes 1 erfüllt; dabei sind auch Nachweise anzuerkennen, aus denen hervorgeht, dass die Prüfstelle im Ausstellungsstaat bereits gleichwertigen oder auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen und Kontrollen unterworfen ist. Absatz 1 Satz 6 und 7 gilt entsprechend. Hinsichtlich der Überprüfung der ausreichenden Fachkunde nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 gilt § 36a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Gewerbeordnung entsprechend; bei vorübergehender und nur gelegentlicher Tätigkeit eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt hinsichtlich der erforderlichen Fachkunde § 13a Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 der Gewerbeordnung entsprechend.

(3) Über einen Antrag auf Anerkennung als Prüfstelle ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

- b) In Absatz 6 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2010“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2012“ ersetzt.
- 2. In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „einen mit behördlichem Einvernehmen bestimmten Sachverständigen“ durch die Wörter „eine Prüfstelle nach § 6“ ersetzt.
- 3. In § 9 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit nach § 31a Absatz 1“ durch die Wörter „der Kommission für Anlagensicherheit nach § 51a“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Nummer 5.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Spalte 1

Spalte 2

<p>„5.1</p>	<p>Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr ausgenommen Anlagen, soweit die Farben oder Lacke ausschließlich hochsiedende Öle (mit einem Dampfdruck von weniger als 0,01 kPa bei einer Temperatur von 293,15 K) als organische Lösemittel enthalten und die Lösemittel unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen keine höhere Flüchtigkeit aufweisen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr, b) Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke <ul style="list-style-type: none"> – organische Lösungsmittel mit einem Anteil von mehr als 50 Gew.-% an Ethanol enthalten und in der Anlage insgesamt 50 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 30 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr an organischen Lösungsmitteln verbraucht werden oder – sonstige organische Lösungsmittel enthalten und in der Anlage insgesamt 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm organische Lösungsmittel je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr an organischen Lösungsmitteln verbraucht werden, c) Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder von weniger als 200 Tonnen je Jahr, <p>ausgenommen Anlagen, soweit die Farben oder Lacke ausschließlich hochsiedende Öle (mit einem Dampfdruck von weniger als 0,01 Kilopascal bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin) als organische Lösungsmittel enthalten und die Lösemittel unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen keine höhere Flüchtigkeit aufweisen.“</p>
-------------	---	--

Artikel 12**Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte**

Nach § 10 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), die zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) geändert worden ist, wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Nachweise nicht betriebsangehöriger Personen

Nachweise nicht betriebsangehöriger Personen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Erfüllung der Anforderungen dieses Abschnitts stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die Person die betreffenden Anforderungen oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie kann verlangt werden. Die zuständige Behörde kann darüber hinaus verlangen, dass gleichwertige Nachweise in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Für den Fall der vorübergehenden und nur gelegentlichen Tätigkeit eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der zur Ausübung einer solchen Tätigkeit in einem dieser Staaten niedergelassen ist, im Inland gilt § 13a Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 der Gewerbeordnung entsprechend. Für den Fall der Niederlassung eines solchen Staatsangehörigen gilt hinsichtlich der erforderlichen Fachkunde § 36a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Gewerbeordnung entsprechend.“

Artikel 13**Änderung der Störfall-Verordnung**

Dem § 16 Absatz 3 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) werden folgende Sätze angefügt:

„Geeignet im Sinne des Satzes 1 ist, wer über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung verfügt. Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die Anforderungen des Satzes 3 oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt werden. Nachweise über die Gleichwertigkeit nach Satz 4 sind der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie kann verlangt werden. Die zuständige Behörde kann darüber hinaus verlangen, dass gleichwertige Nachweise in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Für den Fall der vorübergehenden und nur gelegentlichen Tätigkeit eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen

Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der zur Ausübung einer solchen Tätigkeit in einem dieser Staaten niedergelassen ist, im Inland gilt § 13a Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 der Gewerbeordnung entsprechend. Für den Fall der Niederlassung eines solchen Staatsangehörigen gilt hinsichtlich der erforderlichen Fachkunde § 36a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Gewerbeordnung entsprechend.“

Artikel 14**Änderung der Verpackungsverordnung**

Anhang I Nummer 2 Absatz 4 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch die Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 531) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Sachverständiger nach Absatz 3 ist,

1. wessen Befähigung durch eine Akkreditierung der nationalen Akkreditierungsstelle in einem allgemein anerkannten Verfahren festgestellt ist,
2. wer als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation auf Grund einer Zulassung nach den §§ 9 und 10 oder nach Maßgabe des § 18 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in dem Bereich tätig werden darf, der näher bestimmt wird durch Anhang I Abschnitt E Abteilung 38 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 295/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 13) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, tätig werden darf,
3. wer nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellt ist oder
4. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, seine Tätigkeit im Inland nur vorübergehend und gelegentlich ausüben will und seine Berufsqualifikation vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend den §§ 13a und 13b der Gewerbeordnung hat nachprüfen lassen; Verfahren nach dieser Nummer können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

Artikel 15**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann jeweils den Wortlaut der Altfahrzeug-Verordnung, der Altholzverordnung, der Bioabfallverordnung, der Chemikalien-Klimaschutzverordnung, der Chemikalien-Ozonschichtverordnung, der Deponieverord-

nung, der Gewerbeabfallverordnung, der Klärschlammverordnung, der Rohrfernleitungsverordnung, der Störfall-Verordnung und der Verpackungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gültigen Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 2

Beschluss des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 873. Sitzung am 9. Juli 2010 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Verordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften

1. **Zu Artikel 2** (§ 6 Absatz 7 Satz 2 AltholzV)

In Artikel 2 ist § 6 Absatz 7 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Bekanntgabe erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Geschäftssitz hat, und gilt für das gesamte Bundesgebiet; besteht kein Geschäftssitz im Inland, so ist das Land zuständig, in dem die Tätigkeit nach Absatz 6 vorrangig ausgeübt werden soll.“

Folgeänderung

In Artikel 2 ist in § 6 Absatz 7 Satz 3 das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Bekanntgabe“ zu ersetzen.

Begründung

Die Formulierung in Absatz 7 ist unklar hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bekanntgabe. Sie kann auch so verstanden werden, dass eine Bekanntgabe in einem beliebigen Land beantragt werden kann. Dies ist von den Ländern nicht erwünscht. Mit der vorgeschlagenen Änderung ist die Zuständigkeit klar definiert und hängt nicht von der Wahl des Antragstellers ab. Damit wird der Aufgabenverteilung auf die Länder nach dem föderalen Prinzip Rechnung getragen und ein Kompetenzverlust vermieden.

Besteht kein Geschäftssitz im Inland, richtet sich die Zuständigkeit danach, wo der Antragsteller seine Tätigkeit ausüben will. Insoweit werden die Geschäftsabsichten des Antragstellers berücksichtigt, indem die Vorschrift darauf abstellt, wo Anlass für die Amtshandlung gegeben wird.

Diese Zuständigkeitsregelungen beschränken sich auf das Verfahren der Bekanntgabe und erstrecken sich nicht auf die Prüfung der Gleichwertigkeit von Anerkennungen nach Absatz 8 Satz 1. Die Prüfung, ob eine Anerkennung gleichwertig ist, erfolgt bei der Überwachung nach Absatz 6. Eine darüber hinausgehende verwaltungsbehördliche Feststellung oder Bestätigung ist nicht vorgesehen.

Die Regelung stimmt weitgehend mit derjenigen in § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes überein, die Gegenstand der Bundesratsdrucksache 158/10 war.

2. **Zu Artikel 2** (§ 6 Absatz 7 Satz 4 – neu – AltholzV)

In Artikel 2 ist in § 6 Absatz 7 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Die zuständige Behörde kann von einem überregional tätigen Antragsteller verlangen, dass er eine gültige Akkreditierung über die Einhaltung der Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025:2005 (einsetzen: Fundstelle der

DIN-Norm) vorlegt, die sich auf die Parameter und Untersuchungsverfahren gemäß Anhang IV bezieht.“

Begründung

Die Prüfung der Fachkunde und der gerätetechnischen Ausstattung von Laboren, die spezielle Aufgaben wie die Untersuchung nach § 6 AltholzV durchführen, erfordert ein hohes Maß an spezialisiertem Fachwissen. Andererseits handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die nur selten durchgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund ist an die unter Laboren verbreitete Praxis anzuknüpfen, einen Fachkundenachweis durch ein Akkreditierungsverfahren zu erbringen. Es entspricht der eingeführten Routine bei umweltrechtlichen Kompetenzprüfungen, dass eine solche Akkreditierung die behördliche Bekanntgabe (Notifizierung) zwar nicht komplett ersetzt, aber die Prüfung durch die Anerkennungsbehörde erheblich vereinfacht.

Angesichts der Tatsache, dass nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 nunmehr EU-weit staatliche Akkreditierungsstellen zur Verfügung stehen, ist es angebracht, das Mittel der Akkreditierung noch stärker als im bisherigen Recht zur Vorbereitung der behördlichen Bekanntgabe-Entscheidung zu nutzen. Einem überregional tätigen Labor kann es ohne Weiteres zugemutet werden, einen Kompetenznachweis gemäß dem verbreiteten Standard – also durch eine Akkreditierungsstelle – zu erbringen. Die Vollzugsbehörden der Länder werden hierdurch von dem Erfordernis entlastet, für den seltenen Eventualfall, in dem eine umfassende fachliche Überprüfung eines großen Labors beantragt wird, jederzeit verfügbares Fachpersonal vorzuhalten, das den Antrag mit einem knappen Zeitrahmen abzuarbeiten hätte.

Mit dieser Regelung wird die Aufgabenstellung der Länder-Bekanntgabestellen darauf begrenzt, bei kleineren, nur regional tätigen Untersuchungsstellen ggf. eine vollständige Überprüfung durchzuführen und in anderen Fällen die Gültigkeit und Einschlägigkeit der Akkreditierung nebst weiteren nichttechnischen Anforderungen (Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit) zu prüfen.

3. **Zu Artikel 2** (§ 6 Absatz 8 Satz 2 AltholzV)

In Artikel 2 ist § 6 Absatz 8 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Bei der Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe nach Absatz 6 Satz 1 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Anforderungen des Absatzes 7 Satz 1 oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt.“

Begründung

Der Änderungsvorschlag richtet sich inhaltlich vorrangig auf die Streichung von § 6 Absatz 8 Satz 2 zweiter Halbsatz in der Fassung der Vorlage. Als unbedenkliche Er-

satzregelung wird eine neue Formulierung für den gesamten Satz 2 vorgesehen.

Die Regelung in § 6 Absatz 8 Satz 2 zweiter Halbsatz basiert offensichtlich auf Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 der Dienstleistungsrichtlinie, der eine Doppelprüfung derselben Anforderungen in mehreren Mitgliedstaaten untersagt. Allerdings ist diese EG-Regelung in der Vorlage bereits durch den vorausgehenden Absatz 8 Satz 1 und 2 erster Halbsatz umgesetzt. Denn wenn eine Prüfung derselben Voraussetzungen in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt ist, liegt entweder eine gleichwertige Genehmigung vor (Satz 1) oder es sind zumindest gleichwertige Nachweise erbracht worden (Satz 2 erster Halbsatz).

Nach diesen beiden Regelungen in Absatz 8 ist der zweite Halbsatz des Satzes 2 nicht nur unnötig; er kann auch zu fehlerhaften Schlussfolgerungen führen. Wenn man ihn – als dritte Nachweisvariante neben den vorausgehenden – wörtlich versteht, würden bereits Nachweise über die Regelungen im Heimatstaat ausreichen, die die dort geltenden Anforderungen beschreiben. Es wäre aber kein Nachweis erforderlich, dass der betreffende Unternehmer bestimmte Anforderungen auch tatsächlich erfüllt.

Eine solche Nachweisvariante würde den Sinn und Zweck des Genehmigungsvorbehalts ad absurdum führen. Sie entspräche auch nicht den Erfordernissen des Artikels 10 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie. Deshalb ist der zweite Halbsatz in Satz 2 zu streichen.

In der Beratung zur Bundesratsdrucksache 158/10 hat die Bundesregierung das Anliegen vorgetragen, den Wortlaut von Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 in die Umsetzungsvorschriften aufzunehmen. In der Gegenäußerung zum Beschluss des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 158/10 (Beschluss)) hat sie eine neue Formulierung für die entsprechenden Vorschriften des Artikelgesetzes vorgeschlagen (Stellungnahme zu Nummer 4, Bundestagsdrucksache 17/1904). Damit werden die Probleme der ursprünglichen Regelung in Satz 2 vermieden. Die neue Vorschrift ist eindeutig darauf bezogen, wie die Prüfung von konkreten Anerkennungen, die eine Untersuchungsstelle vorlegt, zu erfolgen hat.

Der vorliegende Änderungsvorschlag greift diese Empfehlung der Bundesregierung, die im Deutschen Bundestag übernommen wurde, auf.

4. Zu Artikel 2 (§ 6 Absatz 8 Satz 5 AltholzV)

In Artikel 2 ist § 6 Absatz 8 Satz 5 zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift ist mit ihren Verweisungen auf Vorschriften der Gewerbeordnung dazu bestimmt, hinsichtlich der Überprüfung der Fachkunde die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umzusetzen. Diese Richtlinie bezieht sich auf die Fachkompetenz von natürlichen Personen, die diese durch Ausbildung, Berufsabschlüsse oder Berufserfahrung gewonnen haben.

In § 6 geht es allerdings um Anforderungen an ein Untersuchungslabor, die für eine Bekanntmachung zu erfüllen sind. Diese Anforderungen an ein Labor als technische Einrichtung unterscheiden sich aber ganz wesentlich von

der Würdigung einer persönlichen Berufsqualifikation bei einem Sachverständigen. Für Laboratorien gelten europaweit harmonisierte Standards, die grundlegend in der DIN EN ISO/IEC 17025 (Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien) beschrieben sind. Jedes Labor in der EU ist als eine Einrichtung zu beurteilen, die diesen Standard in gleicher Weise zu erfüllen hat. Das Vorhandensein von kompetentem Personal ist eine Komponente dieser standardisierten Anforderungen (vgl. Nummer 4.1.5 der Norm: „Das Laboratorium muss [u. a.] leitendes Personal und technisches Personal haben, das über die erforderlichen Befugnisse und Mittel verfügt, um seine Aufgaben zu erfüllen“).

Mit diesem EU-weit gültigen Bewertungsstandard für die fachliche Qualifikation eines Laboratoriums ist der Ansatz der Richtlinie 2005/36/EG und der §§ 13a und 36a GewO nicht vereinbar. Diese Regelungen schaffen gewisse Vergünstigungen für natürliche Personen, die im Ausland arbeiten wollen. Damit wird in Bereichen, in denen keine EU-weit harmonisierten fachlichen Anforderungen bestehen, das Recht auf Freizügigkeit unterstützt: So reicht es nach Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie aus, wenn das Berufsqualifikationsniveau des Ausländers unmittelbar unter dem Niveau liegt, das der Aufnahmestaat fordert. Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie bzw. § 36a Absatz 2 GewO muss dem Ausländer ggf. die Option eines Anpassungslehrgangs angeboten werden. Dies bedeutet nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie die Ausübung des Berufes in dem Aufnahmemitgliedstaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen und ggf. verbunden mit einer Zusatzausbildung. Die Einzelheiten für einen solchen Anpassungslehrgang hätte die Behörde, die für die Anerkennung einer Untersuchungsstelle zuständig ist, im Einzelnen festzulegen.

Derartige Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sind durchaus nachvollziehbar, soweit es um die persönliche Fachkompetenz von Sachverständigen geht; nur auf Sachverständige hebt die Begründung der Bundesregierung zur Verordnung ab (Allgemeiner Teil, unter I. am Ende, und Besonderer Teil, zu Artikel 2). § 6 AltholzV betrifft aber keine Sachverständigen. Die Erfüllung von normierten Standards durch ein Labor als technische Einrichtung unterfällt demgegenüber nicht der Pflicht der Mitgliedstaaten, die persönliche Freizügigkeit gemäß der Richtlinie 2005/36/EG zu unterstützen. Es würde im Widerspruch zu den maßgeblichen technischen Regelwerken stehen (und wäre praktisch nicht vollziehbar), einzelne Labormitarbeiter nach den Maßstäben der §§ 13a, 36a GewO zu beurteilen und ggf. im Einzelfall „Anpassungslehrgänge“ zu regeln.

Die Bezüge zu den §§ 13a und 36a GewO sind deshalb in diesem Kontext zu streichen.

5. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 3 Absatz 8a Satz 2 BioAbfV)

In Artikel 3 Nummer 1 ist § 3 Absatz 8a Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Bestimmung erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Geschäftssitz hat, und gilt für das gesamte Bundesgebiet; besteht kein

Geschäftssitz im Inland, so ist das Land zuständig, in dem die Tätigkeit nach Absatz 4 vorrangig ausgeübt werden soll.“

Folgeänderung

In Artikel 3 Nummer 1 ist in § 3 Absatz 8a Satz 3 das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Bestimmung“ zu ersetzen.

Begründung

Die Formulierung in Absatz 8a ist unklar hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bestimmung. Sie kann auch so verstanden werden, dass eine Bestimmung in einem beliebigen Land beantragt werden kann. Dies ist von den Ländern nicht erwünscht. Mit der vorgeschlagenen Änderung ist die Zuständigkeit klar definiert und hängt nicht von der Wahl des Antragstellers ab. Damit wird der Aufgabenverteilung auf die Länder nach dem föderalen Prinzip Rechnung getragen und ein Kompetenzverlust vermieden.

Besteht kein Geschäftssitz im Inland, richtet sich die Zuständigkeit danach, wo der Antragsteller seine Tätigkeit ausüben will. Insoweit werden die Geschäftsabsichten des Antragstellers berücksichtigt, indem die Vorschrift darauf abstellt, wo Anlass für die Amtshandlung gegeben wird.

Diese Zuständigkeitsregelungen beschränken sich auf das Verfahren der Bestimmung und erstrecken sich nicht auf die Prüfung der Gleichwertigkeit von Anerkennungen nach Absatz 8b Satz 1. Die Prüfung, ob eine Anerkennung gleichwertig ist, erfolgt bei der Überwachung nach Absatz 8. Eine darüber hinausgehende verwaltungsbehördliche Feststellung oder Bestätigung ist nicht vorgesehen.

Die Regelung stimmt weitgehend mit derjenigen in § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes überein, die Gegenstand der Bundesratsdrucksache 158/10 war.

6. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 3 Absatz 8a Satz 4 – neu – BioAbfV)

In Artikel 3 Nummer 1 ist in § 3 Absatz 8a nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Die zuständige Behörde kann von einem überregional tätigen Antragsteller verlangen, dass er eine gültige Akkreditierung über die Einhaltung der Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025:2005 (einsetzen: Fundstelle der DIN-Norm) vorlegt, die sich auf die Parameter und Untersuchungsverfahren gemäß den Anhängen 2 und 3 bezieht.“

Begründung

Die Prüfung der Fachkunde und der gerätetechnischen Ausstattung von Laboren, die spezielle Aufgaben wie die Untersuchung nach § 3 BioAbfV durchführen, erfordert ein hohes Maß an spezialisiertem Fachwissen. Andererseits handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die voraussichtlich nur selten durchgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund ist an die unter Laboren verbreitete Praxis anzuknüpfen, einen Fachkundenachweis durch ein Akkreditierungsverfahren zu erbringen. Es entspricht der eingeführten Routine bei umweltrechtlichen

Kompetenzprüfungen, dass eine solche Akkreditierung die behördliche Bekanntgabe (Notifizierung) zwar nicht komplett ersetzt, aber die Prüfung durch die Anerkennungsbehörde erheblich vereinfacht.

Angesichts der Tatsache, dass nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 nunmehr EU-weit staatliche Akkreditierungsstellen zur Verfügung stehen, ist es angebracht, das Mittel der Akkreditierung noch stärker als im bisherigen Recht zur Vorbereitung der behördlichen Bekanntgabeentscheidung zu nutzen. Einem überregional tätigen Labor kann es ohne Weiteres zugemutet werden, einen Kompetenznachweis gemäß dem verbreiteten Standard – also durch eine Akkreditierungsstelle – zu erbringen. Die Vollzugsbehörden der Länder werden hierdurch von dem Erfordernis entlastet, für den seltenen Eventualfall, in dem eine umfassende fachliche Überprüfung eines großen Labors beantragt wird, jederzeit verfügbares Fachpersonal vorzuhalten, das den Antrag mit einem knappen Zeitrahmen abzuarbeiten hätte.

Mit dieser Regelung wird die Aufgabenstellung der Länder-Bekanntgabestellen darauf begrenzt, bei kleineren, nur regional tätigen Untersuchungsstellen ggf. eine vollständige Überprüfung durchzuführen und in anderen Fällen die Gültigkeit und Einschlägigkeit der Akkreditierung nebst weiteren nichttechnischen Anforderungen (Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit) zu prüfen.

7. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 3 Absatz 8b Satz 2 BioAbfV)

In Artikel 3 Nummer 1 ist § 3 Absatz 8b Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Bei der Prüfung des Antrags auf Bestimmung nach Absatz 8 Satz 1 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Anforderungen des Absatzes 8a Satz 1 oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt.“

Begründung

Der Änderungsvorschlag richtet sich inhaltlich vorrangig auf die Streichung von § 3 Absatz 8b Satz 2 zweiter Halbsatz in der Fassung der Vorlage. Als unbedenkliche Ersatzregelung wird eine neue Formulierung für den gesamten Satz 2 vorgesehen.

Die Regelung in § 3 Absatz 8b Satz 2 zweiter Halbsatz basiert offensichtlich auf Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 der Dienstleistungsrichtlinie, der eine Doppelprüfung derselben Anforderungen in mehreren Mitgliedstaaten untersagt. Allerdings ist diese EG-Regelung bereits durch den vorausgehenden Absatz 8b Satz 1 und 2 erster Halbsatz umgesetzt. Denn wenn eine Prüfung derselben Voraussetzungen in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt ist, liegt entweder eine gleichwertige Genehmigung vor (Satz 1) oder es sind zumindest gleichwertige Nachweise erbracht worden (Satz 2 erster Halbsatz).

Nach diesen beiden Regelungen in Absatz 8b ist der zweite Halbsatz des Satzes 2 nicht nur unnötig; er kann auch zu fehlerhaften Schlussfolgerungen führen. Wenn

man ihn – als dritte Nachweisvariante neben den vorausgehenden – wörtlich versteht, würden bereits Nachweise über die Regelungen im Heimatstaat ausreichen, die die dort geltenden Anforderungen beschreiben. Es wäre aber kein Nachweis erforderlich, dass der betreffende Unternehmer bestimmte Anforderungen auch tatsächlich erfüllt.

Eine solche Nachweisvariante würde den Sinn und Zweck des Genehmigungsvorbehalts ad absurdum führen. Sie entspräche auch nicht den Erfordernissen des Artikels 10 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie. Deshalb ist der zweite Halbsatz des Satzes 2 zu streichen.

In der Beratung zur Bundesratsdrucksache 158/10 hat die Bundesregierung das Anliegen vorgetragen, den Wortlaut von Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 in die Umsetzungsvorschriften aufzunehmen. In der Gegenäußerung zum Beschluss des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 158/10 (Beschluss)) hat sie eine neue Formulierung für die entsprechenden Vorschriften des Artikelgesetzes vorgeschlagen (Stellungnahme zu Nummer 4, Bundestagsdrucksache 17/1904). Damit werden die Probleme der ursprünglichen Regelung in Satz 2 vermieden. Die neue Vorschrift ist eindeutig darauf bezogen, wie die Prüfung von konkreten Anerkennungen, die eine Untersuchungsstelle vorlegt, zu erfolgen hat.

Der vorliegende Änderungsvorschlag greift diese Empfehlung der Bundesregierung, die im Deutschen Bundestag übernommen wurde, auf.

8. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 3 Absatz 8b Satz 5 BioAbfV)

In Artikel 3 Nummer 1 ist § 3 Absatz 8b Satz 5 zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift ist mit ihren Verweisungen auf Vorschriften der Gewerbeordnung dazu bestimmt, hinsichtlich der Überprüfung der Fachkunde die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umzusetzen. Diese Richtlinie bezieht sich auf die Fachkompetenz von natürlichen Personen, die diese durch Ausbildung, Berufsabschlüsse oder Berufserfahrung gewonnen haben.

In § 3 BioAbfV geht es allerdings um Anforderungen an ein Untersuchungslabor, die für eine Bekanntmachung zu erfüllen sind. Diese Anforderungen an ein Labor als technische Einrichtung unterscheiden sich aber ganz wesentlich von der Würdigung einer persönlichen Berufsqualifikation bei einem Sachverständigen. Für Laboratorien gelten europaweit harmonisierte Standards, die grundlegend in der DIN EN ISO/IEC 17025 (Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien) beschrieben sind. Jedes Labor in der EU ist als eine Einrichtung zu beurteilen, die diesen Standard in gleicher Weise zu erfüllen hat. Das Vorhandensein von kompetentem Personal ist eine Komponente dieser standardisierten Anforderungen (vgl. Nummer 4.1.5 der Norm: „Das Laboratorium muss [u. a.] leitendes Personal und technisches Personal haben, das über die erforderlichen Befugnisse und Mittel verfügt, um seine Aufgaben zu erfüllen“).

Mit diesem EU-weit gültigen Bewertungsstandard für die fachliche Qualifikation eines Laboratoriums ist der Ansatz der Richtlinie 2005/36/EG und der §§ 13a und 36a GewO nicht vereinbar. Diese Regelungen schaffen gewisse Vergünstigungen für natürliche Personen, die im Ausland arbeiten wollen. Damit wird in Bereichen, in denen keine EU-weit harmonisierten fachlichen Anforderungen bestehen, das Recht auf Freizügigkeit unterstützt: So reicht es nach Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie aus, wenn das Berufsqualifikationsniveau des Ausländers unmittelbar unter dem Niveau liegt, das der Aufnahmestaat fordert. Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie bzw. § 36a Absatz 2 GewO muss dem Ausländer ggf. die Option eines Anpassungslehrgangs angeboten werden. Dies bedeutet nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie die Ausübung des Berufes in dem Aufnahmemitgliedstaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen und ggf. verbunden mit einer Zusatzausbildung. Die Einzelheiten für einen solchen Anpassungslehrgang hätte die Behörde, die für die Anerkennung einer Untersuchungsstelle zuständig ist, im Einzelnen festzulegen.

Derartige Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sind durchaus nachvollziehbar, soweit es um die persönliche Fachkompetenz von Sachverständigen geht; nur auf Sachverständige hebt die Begründung der Bundesregierung zur Verordnung ab (Allgemeiner Teil, unter I. am Ende, und Besonderer Teil, zu Artikel 2). Die §§ 3, 4 und 9 BioAbfV betreffen aber keine Sachverständigen. Die Erfüllung von normierten Standards durch ein Labor als technische Einrichtung unterfällt demgegenüber nicht der Pflicht der Mitgliedstaaten, die persönliche Freizügigkeit gemäß der Richtlinie 2005/36/EG zu unterstützen. Es würde im Widerspruch zu den maßgeblichen technischen Regelwerken stehen (und wäre praktisch nicht vollziehbar), einzelne Labormitarbeiter nach den Maßstäben der §§ 13a und 36a GewO zu beurteilen und ggf. im Einzelfall „Anpassungslehrgänge“ zu regeln.

Die Bezüge zu den §§ 13a und 36a GewO sind deshalb in diesem Kontext zu streichen.

9. Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b

(§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5, Satz 5 – neu – und 6 – neu – ChemKlimaschutzV)

In Artikel 4 Nummer 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. im Falle von Tätigkeiten an ortsfesten Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben oder gemäß Satz 5 oder § 5 Absatz 4 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung vom 13. November 2006 (BGBl. I S. 2638), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung

vom (einsetzen: Datum der Ausfertigung der Verordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften) (BGBl. I S. ... [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung befreit sind und jeweils eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 bestanden haben.“

bbb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „erfolgreich absolviert“ die Wörter „haben oder gemäß Satz 5 von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung befreit sind“ und nach dem Wort „und“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

ccc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. im Falle von Tätigkeiten an Klimaanlage in Kraftfahrzeugen oder anderen mobilen Kälte- und Klimaanlage erfolgreich an einem Trainingsprogramm nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 teilgenommen haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllen.“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die nach Satz 3 zuständigen Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern können im Einzelfall auf Antrag Personen von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 befreien, wenn die Personen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle in einem einschlägigen Handwerk erfüllen oder anderweitig nachweisen, dass sie für technische oder handwerkliche Tätigkeiten vergleichbar qualifiziert sind. Die zuständige Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer kann vor einer Entscheidung eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen.“

Begründung

Zu den Dreifachbuchstaben aaa und ccc

Die Änderungsvorschläge zielen auf eine Klarstellung in der Verordnung ab, welche Voraussetzungen für Tätigkeiten an ortsfesten und mobilen Kälte- und Klimaanlage erforderlich sind, ausgehend von der Annahme, dass für Rückgewinnungstätigkeiten aus allen mobilen Einrichtungen die Anforderungen nach Verordnung (EG) Nr. 307/2008 ausreichend sind.

Nach dem Änderungsvorschlag in Dreifachbuchstabe ccc dürfen Personen, die die Sachkunde für Tätigkeiten an ortsfesten Einrichtungen besitzen, auch Tätigkeiten an mobilen Einrichtungen ausüben, aber nicht umgekehrt.

Nach den neuesten Überlegungen sollen – unabhängig davon, um welche mobile Anlagen es sich handelt – Sachkundenachweise nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bzw. § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 ChemKlimaschutzV Tätigkeiten nach Artikel 4 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 842/2006 abdecken. D. h. der Sachkundenachweis für Tätigkeiten an Kfz nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 ChemKlimaschutzV könnte dann auch für Tätigkeiten an anderen mobilen Einrichtungen herangezogen werden. Diese Schlussfolgerung kann jedoch nicht aus der derzeitigen Fassung der ChemKlimaschutzV gezogen werden, da § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 klar auf Kfz und nicht auf andere mobile Anlagen abstellt.

Die bisherigen unterschiedlichen Überlegungen zu der Problematik lassen erwarten, dass im Vollzug wieder viele Fragestellungen auf die Länder zukommen könnten. Deshalb sollen klare Regelungen in der ChemKlimaschutzV geschaffen werden. Bleiben die Regelungen in der ChemKlimaschutzV wie bisher bestehen, dann können die Sachkundebescheinigungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 nicht für Tätigkeiten an anderen mobilen Kälte-/Klimaanlagen, sondern nur an Klimaanlage in Kfz herangezogen werden.

Außerdem wurde der Bezug in Satz 1 Nummer 1 auf § 5 Absatz 2 Nummer 4 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung geändert. Richtigerweise muss auf den neu eingefügten § 5 Absatz 4 ChemOzonschichtV Bezug genommen werden, denn dort sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung geregelt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Wie Vorlage mit redaktioneller Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

10. Zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe a
(§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ChemKlimaschutzV)

In Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe a ist in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Angabe „§ 5 Absatz 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 4“ zu ersetzen.

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung dient der Berichtigung des Verweises.

11. Zu Artikel 4 Nummer 3 (§ 9a Absatz 2
ChemKlimaschutzV)

In Artikel 4 Nummer 3 sind in § 9a Absatz 2 die Wörter „über Anforderungen nach § 5 Absatz 2 Satz 5 sowie über die Erfüllung von Anforderungen nach § 5 Absatz 3,“ zu streichen.

Begründung

Die Streichung behebt eine Doppelung. Absatz 2 des § 9a beschränkt sich nur auf den Nachweis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung, während Absatz 3 den Nachweis aller sonstigen Anforderungen nach § 5 Absatz 2 Satz 5 oder § 5 Absatz 3 betrifft.

12. **Zu Artikel 4 Nummer 3** (§ 9a Absatz 3 Satz 1 ChemKlimaschutzV)

In Artikel 4 Nummer 3 ist § 9a Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Bei der Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Befreiung nach § 5 Absatz 2 Satz 5 oder eines Antrags auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 5 Absatz 3 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Anforderungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 5 Absatz 2 Satz 5 oder für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 5 Absatz 3 oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt.“

Begründung

Der vorgesehene Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz kann zu fehlerhaften Schlussfolgerungen führen. Wenn man ihn als weitere Nachweisvariante neben dem ersten Halbsatz wörtlich versteht, würden bereits Nachweise über die Regelungen im Heimatstaat ausreichen, die die dort geltenden Anforderungen beschreiben. Es wäre aber kein Nachweis erforderlich, dass der betreffende Antragsteller bestimmte Anforderungen auch tatsächlich erfüllt. Da dies nicht gewollt ist, ist der zweite Halbsatz zu streichen. Gleichzeitig muss deutlich werden, dass Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 der Dienstleistungsrichtlinie ordnungsgemäß umgesetzt wird, wonach eine Doppelprüfung derselben oder im Wesentlichen vergleichbarer Anforderungen in mehreren Mitgliedstaaten untersagt ist.

In der Beratung zu Bundesratsdrucksache 158/10 hat die Bundesregierung das Anliegen vorgetragen, den Wortlaut von Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 der Dienstleistungsrichtlinie in die Umsetzungsvorschriften aufzunehmen. In der Gegenäußerung zum Beschluss des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 158/10 (Beschluss)) hat sie eine neue Formulierung für die entsprechenden Vorschriften des Artikelgesetzes vorgeschlagen (Stellungnahme zu Nummer 4, Bundestagsdrucksache 17/1904). Damit werden die Probleme der ursprünglichen Regelung in Satz 1 vermieden.

Der vorliegende Änderungsvorschlag greift diese Empfehlung der Bundesregierung, die im Deutschen Bundestag übernommen wurde, auf.

13. **Zu Artikel 4 Nummer 3** (§ 9a Absatz 3 Satz 2, 3, Absatz 4 – neu – ChemKlimaschutzV)

In Artikel 4 Nummer 3 ist § 9a wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 3 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.
- b) Folgender Absatz 4 ist anzufügen:

„(4) Nachweise im Sinne der Absätze 2 und 3 sind der zuständigen Behörde bei Antragstellung im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.“

„(4) Nachweise im Sinne der Absätze 2 und 3 sind der zuständigen Behörde bei Antragstellung im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.“

Begründung

Die hier geregelten Modalitäten der Nachweisvorlage sind gleichermaßen für die in Absatz 2 geregelten Nachweise über die Erfüllung von Anforderungen an die Ausbildung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 erforderlich. Sie sind daher in einem eigenen überarbeiteten Absatz aufzuführen.

14. **Zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a** (§ 5 Absatz 2 Nummer 1 ChemOzonSchichtV)

Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert hat oder gemäß Absatz 4 oder § 5 Absatz 2 Satz 5 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), die durch Artikel 4 der Verordnung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung] geändert worden ist, von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung befreit ist, sowie jeweils an einer von der zuständigen Behörde anerkannten Fortbildungsveranstaltung, in der die Lehrinhalte nach Absatz 3 vermittelt wurden, teilgenommen hat.“

Begründung

Der Änderungsvorschlag dient der Klarstellung, dass die angebundene Voraussetzung „Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung“ nach wie vor auch im ersten Fall („Ausbildung absolviert“) vorliegen muss und nicht nur im zweiten Fall („vom Erfordernis der Ausbildung befreit“).

15. **Zu Artikel 5 Nummer 2** (§ 5 Absatz 5 Satz 4 ChemOzonSchichtV)

In Artikel 5 Nummer 2 ist § 5 Absatz 5 Satz 4 wie folgt zu fassen:

„Bei der Prüfung eines Antrags auf Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, auf Anerkennung einer Zertifizierung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder auf Erteilung einer Befreiung nach Absatz 4 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Anforderungen für eine Anerkennung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, für die Anerkennung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder für die Befreiung nach Absatz 4 oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt.“

Begründung

Der vorgesehene zweite Halbsatz von Satz 4 kann zu fehlerhaften Schlussfolgerungen führen. Wenn man ihn

als weitere Nachweisvariante neben dem ersten Halbsatz wörtlich versteht, würden bereits Nachweise über die Regelungen im Heimatstaat ausreichen, die die dort geltenden Anforderungen beschreiben. Es wäre aber kein Nachweis erforderlich, dass der betreffende Antragsteller bestimmte Anforderungen auch tatsächlich erfüllt. Da dies nicht gewollt ist, ist der zweite Halbsatz zu streichen. Gleichzeitig muss deutlich werden, dass Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 der Dienstleistungsrichtlinie ordnungsgemäß umgesetzt wird, wonach eine Doppelprüfung derselben oder im Wesentlichen vergleichbarer Anforderungen in mehreren Mitgliedstaaten untersagt ist.

In der Beratung zu Bundesratsdrucksache 158/10 hat die Bundesregierung das Anliegen vorgetragen, den Wortlaut von Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 der Dienstleistungsrichtlinie in die Umsetzungsvorschriften aufzunehmen. In der Gegenäußerung zum Beschluss des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 158/10 (Beschluss)) hat sie eine neue Formulierung für die entsprechenden Vorschriften des Artikelgesetzes vorgeschlagen (Stellungnahme zu Nummer 4, Bundestagsdrucksache 17/1904). Damit werden die Probleme der ursprünglichen Regelung in Satz 4 vermieden.

Der vorliegende Änderungsvorschlag greift diese Empfehlung der Bundesregierung, die im Deutschen Bundestag übernommen wurde, auf.

16. **Zu Artikel 5 Nummer 2** (§ 5 Absatz 5 Satz 5 ChemOzonSchichtV)

In Artikel 5 Nummer 2 sind in § 5 Absatz 5 Satz 5 die Wörter „des Satzes 6“ durch die Wörter „des Satzes 4“ zu ersetzen.

Begründung

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

17. **Zu Artikel 7 Nummer 1** (§ 21 Absatz 4 und 5 DepV)

Artikel 7 Nummer 1 ist zu streichen.

Begründung

Die Übertragung der Regelungen, die für allgemeine Kompetenz-Bescheinigungen z. B. nach der AbfKlärV oder der BioAbfV gelten, auf die Konstellationen des § 21 Absatz 4 DepV ist nicht zutreffend. Es handelt sich um wesentlich andere Sachverhalte.

In § 21 Absatz 4 DepV erteilt die Behörde im Einzelfall einen Auftrag, bestimmte Unterlagen zu prüfen. Obwohl das Wort „bestimmen“ verwendet wird, handelt es sich um eine schlichte Vergabe von Dienstleistungen seitens der öffentlichen Hand im Einzelfall; der Vorgang unterscheidet sich hierdurch grundlegend von der abstrakten Kompetenz-Bescheinigung etwa nach § 3 Absatz 5 AbfKlärV, die die Beauftragung durch einen Privaten vorbereitet. Demgemäß gibt es hier keine allgemein gültige „Bestimmung“ und auch keine gleichwertige Anerkennung eines anderen Mitgliedstaates. Dieser Vorgang ist nicht mit einem Genehmigungsstatbestand nach der Dienstleistungsrichtlinie gleichzustellen.

Die Regelung der Vorlage ist demnach weder europarechtlich erforderlich noch ist ihr praktischer Vollzug vorstellbar.

Ausweislich der Begründung zur Verordnung hat die Bundesregierung diese Besonderheit zwar teilweise erkannt und deshalb von einer bundesweiten Geltung dieser „Bestimmung“ abgesehen. Damit werden die Probleme aber keinesfalls gelöst, sondern zugespitzt: Denn jetzt sind zwar (nach Absatz 5) gleichwertige Anerkennungen aus dem Ausland zu beachten; dies gilt aber nicht für gleichwertige Beurteilungen in einem anderen Land. Weiterhin ist die Frage der Gleichwertigkeit aus den dargestellten Gründen praktisch überhaupt nicht zu beantworten, weil eine Tätigkeit des Sachverständigen in einem früheren Fall sich auf einen ganz anders definierten Auftrag bezogen haben kann. Es ging dabei jedenfalls um andere Antragsunterlagen und ggf. nur um die Prüfung eines Teils dieser Unterlagen; und es ging bei früheren Erfahrungen des Sachverständigen um ein anderes Vorhaben mit anderen fachlichen Fragestellungen, von denen er unter Umständen nur einen Teil bearbeitete.

18. **Zu Artikel 7 Nummer 2 Buchstabe b** (§ 24 Absatz 2 Satz 1 DepV)

In Artikel 7 Nummer 2 Buchstabe b ist § 24 Absatz 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Ein Sachverständiger kann nach Absatz 1 Satz 1 bestimmt werden, wenn er über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und geräte-technische Ausstattung verfügt.“

Begründung

Nach § 24 DepV in der aktuell gültigen Fassung hat der Betreiber auf Verlangen der zuständigen Behörde durch einen im Einvernehmen mit der Behörde bestimmten Sachverständigen näher bestimmte Überprüfungen durchführen zu lassen. Zur Vermeidung des Eindrucks, der künftige Satz 1 des § 24 Absatz 2 eröffne einen Anspruch darauf, als Sachverständiger für eine Überprüfung ausgewählt zu werden, sollte der Wortlaut wie vorgeschlagen geändert werden.

19. **Zu Artikel 7 Nummer 2 Buchstabe b** (§ 24 Absatz 2 Satz 2 – neu – DepV)

In Artikel 7 Nummer 2 Buchstabe b ist in § 24 Absatz 2 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die Bestimmung erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Geschäftssitz hat und gilt für das gesamte Bundesgebiet; besteht kein Geschäftssitz im Inland, so ist das Land zuständig, in dem die Tätigkeit nach Absatz 1 vorrangig ausgeübt werden soll.“

Begründung

Die Vorschrift unterscheidet sich inhaltlich wesentlich von der Regelung in § 21 Absatz 4 DepV. Während in § 21 eine Auftragserteilung durch die Behörde selbst geregelt ist, geht es in § 24 um eine Bestimmung, die die Auftragserteilung durch den Anlagenbetreiber vorbereitet. Die Regelung in § 24 betrifft Anlagen nach der

4. BImSchV und weist auch ansonsten deutliche Parallelen zu § 29a BImSchG auf. Deshalb ist eine möglichst übereinstimmende Ausgestaltung sachgerecht.

Die Regelungen in § 29a BImSchG waren bereits Gegenstand der Beratungen zur Bundesratsdrucksache 158/10.

Gemäß der Überlegung, dass es in diesem Kontext – wie in § 29a BImSchG – um eine generelle Kompetenzbescheinigung geht, ist auch die Anordnung nach Artikel 10 Absatz 4 der Dienstleistungsrichtlinie erforderlich, d. h. die Geltung für das gesamte Bundesgebiet. Andernfalls entstünde eine unverständliche Regelungslücke: Die Maßgeblichkeit von gleichwertigen Anerkennungen aus dem EU-Ausland wäre durch Absatz 3 angeordnet, gleichwertige Anerkennungen aus einem anderen Land würden dagegen als unbeachtlich gelten.

Außerdem muss – wie in den Beratungen zum BImSchG diskutiert – die Zuständigkeit für die Bestimmung geklärt werden. Es soll vermieden werden, dass eine Bestimmung in einem beliebigen Land beantragt werden kann. Dies ist von den Ländern nicht erwünscht. Mit der vorgeschlagenen Änderung ist die Zuständigkeit klar definiert und hängt nicht von der Wahl des Antragstellers ab. Damit wird der Aufgabenverteilung auf die Länder nach dem föderalen Prinzip Rechnung getragen und ein Kompetenzverlust vermieden.

Besteht kein Geschäftssitz im Inland, richtet sich die Zuständigkeit danach, wo der Antragsteller seine Sachverständigentätigkeit ausüben will. Insoweit werden die Geschäftsabsichten des Antragstellers berücksichtigt, indem die Vorschrift darauf abstellt, wo Anlass für die Amtshandlung gegeben wird.

Diese Zuständigkeitsregelungen beschränken sich auf das Verfahren der Bestimmung und erstrecken sich nicht auf die Prüfung der Gleichwertigkeit von Anerkennungen nach Absatz 3 Satz 1. Die Prüfung, ob eine Anerkennung gleichwertig ist, erfolgt in dem Verfahren, in dem die konkrete Maßnahme nach Absatz 1 angeordnet worden ist. Eine darüber hinaus gehende verwaltungsbehördliche Feststellung oder Bestätigung ist nicht vorgesehen.

20. **Zu Artikel 7 Nummer 2 Buchstabe b** (§ 24 Absatz 3 Satz 1 DepV)

In Artikel 7 Nummer 2 Buchstabe b ist § 24 Absatz 3 Satz 1 zu streichen.

Folgeänderung

In Artikel 7 Nummer 2 Buchstabe b sind in § 24 Absatz 3 im bisherigen Satz 3 die Wörter „Nachweise über Anerkennungen im Sinne des Satzes 1 oder sonstige Nachweise nach Satz 2“ durch die Wörter „Nachweise nach Satz 1“ zu ersetzen.

Begründung

Die Verordnung sieht vor, dass gleichwertige Anerkennungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum „Bestimmungen“ nach Absatz 1 Satz 1 gleichstehen.

Dort ist das gutachterliche Tätigwerden von Sachverständigen im Einzelfall nach individueller Bestimmung durch den Anlagenbetreiber im Einvernehmen mit der Behörde normiert. Eine Anerkennung im Ausland kann nicht einer solchen Einzelfallbestimmung gleich stehen, denn sonst wäre eine Vielzahl qualifizierter Personen gleichzeitig berufen, gutachterlich tätig zu werden, ohne dass noch Spielraum für eine Bestimmung durch den Anlagenbetreiber möglich wäre. Durch die verbleibenden Vorgaben des künftigen Absatzes 3 wird gewährleistet, dass gleichwertig qualifizierte Ausländer angemessene Berücksichtigung bei der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 1 finden.

21. **Zu Artikel 7 Nummer 2 Buchstabe b** (§ 24 Absatz 3 Satz 2 DepV)

In Artikel 7 Nummer 2 Buchstabe b ist § 24 Absatz 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Bei der Prüfung des Antrags auf Bestimmung nach Absatz 1 Satz 1 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt.“

Begründung

Der Änderungsvorschlag richtet sich inhaltlich vorrangig auf die Streichung von § 24 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz in der Fassung der Vorlage. Als unbedenkliche Ersatzregelung wird eine neue Formulierung für den gesamten Satz 2 vorgesehen.

Die Regelung in § 24 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz basiert offensichtlich auf Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 der Dienstleistungsrichtlinie, der eine Doppelprüfung derselben Anforderungen in mehreren Mitgliedstaaten untersagt. Allerdings ist diese EG-Regelung bereits durch den vorausgehenden Absatz 3 Satz 1 und 2 erster Halbsatz umgesetzt. Denn wenn eine Prüfung derselben Voraussetzungen in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt ist, liegt entweder eine gleichwertige Genehmigung vor (Satz 1) oder es sind zumindest gleichwertige Nachweise erbracht worden (Satz 2 erster Halbsatz).

Nach diesen beiden Regelungen in Absatz 3 ist der zweite Halbsatz des Satzes 2 nicht nur unnötig; er kann auch zu fehlerhaften Schlussfolgerungen führen. Wenn man ihn – als dritte Nachweisvariante neben den vorausgehenden – wörtlich versteht, würden bereits Nachweise über die Regelungen im Heimatstaat ausreichen, die die dort geltenden Anforderungen beschreiben. Es wäre aber kein Nachweis erforderlich, dass der betreffende Unternehmer bestimmte Anforderungen auch tatsächlich erfüllt.

Eine solche Nachweisvariante würde den Sinn und Zweck des Genehmigungsvorbehalts ad absurdum führen. Sie entspräche auch nicht den Erfordernissen des Artikels 10 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie. Deshalb ist der zweite Halbsatz in Satz 2 zu streichen.

In der Beratung zur Bundesratsdrucksache 158/10 hat die Bundesregierung das Anliegen vorgetragen, den Wortlaut von Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 in die Umsetzungsvorschriften aufzunehmen. In der Gegenäußerung zum Beschluss des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 158/10 (Beschluss)) hat sie eine neue Formulierung für die entsprechenden Vorschriften des Artikelgesetzes vorgeschlagen (Stellungnahme zu Nummer 4, Bundestagsdrucksache 17/1904). Damit werden die Probleme der ursprünglichen Regelung in Satz 2 vermieden. Die neue Vorschrift ist eindeutig darauf bezogen, wie die Prüfung von konkreten Anerkennungen, die eine Untersuchungsstelle vorlegt, zu erfolgen hat.

Der vorliegende Änderungsvorschlag greift diese Empfehlung der Bundesregierung, die im Deutschen Bundestag übernommen wurde, auf.

22. Zu Artikel 7 Nummer 2 Buchstabe b
(§ 24 Absatz 3 Satz 5 DepV)

In Artikel 7 Nummer 2 Buchstabe b sind in § 24 Absatz 3 Satz 5 nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „, der zur Ausübung einer solchen Tätigkeit in einem dieser Staaten niedergelassen ist,“ einzufügen.

Begründung

Der Änderungsvorschlag dient der Anpassung an die Vorgaben des Europarechts.

Ausweislich der Begründung zur Verordnung dient Satz 5 der Umsetzung der Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Sowohl nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie als auch gemäß der Begründung zur Verordnung ist es erforderlich, dass die Sachverständigen, die hier nur vorübergehend tätig werden wollen, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind. Diese Voraussetzung soll deshalb – wie in § 13a Absatz 1 Satz 1 GewO – in der entsprechenden Regelung der Deponieverordnung eindeutig übernommen werden.

23. Zu Artikel 8 (§ 9 Absatz 7 Satz 2 GewAbfV)

In Artikel 8 ist § 9 Absatz 7 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Bekanntgabe erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Geschäftssitz hat, und gilt für das gesamte Bundesgebiet; besteht kein Geschäftssitz im Inland, so ist das Land zuständig, in dem die Tätigkeit nach Absatz 6 vorrangig ausgeübt werden soll.“

Folgeänderung

In Artikel 8 ist in § 9 Absatz 7 Satz 3 das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Bekanntgabe“ zu ersetzen.

Begründung

Die Formulierung in Absatz 7 ist unklar hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bekanntgabe. Sie kann auch so verstanden werden, dass eine Bekanntgabe in einem beliebigen Land beantragt werden kann. Dies ist von den Ländern nicht erwünscht. Mit der vorgeschlagenen Än-

derung ist die Zuständigkeit klar definiert und hängt nicht von der Wahl des Antragstellers ab. Damit wird der Aufgabenverteilung auf die Länder nach dem föderalen Prinzip Rechnung getragen und ein Kompetenzverlust vermieden.

Besteht kein Geschäftssitz im Inland, richtet sich die Zuständigkeit danach, wo der Antragsteller seine Tätigkeit ausüben will. Insoweit werden die Geschäftsabsichten des Antragstellers berücksichtigt, indem die Vorschrift darauf abstellt, wo Anlass für die Amtshandlung gegeben wird.

Diese Zuständigkeitsregelungen beschränken sich auf das Verfahren der Bekanntgabe und erstrecken sich nicht auf die Prüfung der Gleichwertigkeit von Anerkennungen nach Absatz 8 Satz 1. Die Prüfung, ob eine Anerkennung gleichwertig ist, erfolgt bei der Überwachung nach Absatz 6. Eine darüber hinausgehende verwaltungsbehördliche Feststellung oder Bestätigung ist nicht vorgesehen.

Die Regelung stimmt weitgehend mit derjenigen in den §§ 26, 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes überein, die Gegenstand der Bundesratsdrucksache 158/10 war.

24. Zu Artikel 8 (§ 9 Absatz 8 Satz 2 GewAbfV)

In Artikel 8 ist § 9 Absatz 8 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Bei der Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe nach Absatz 6 Satz 1 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Anforderungen des Absatzes 7 Satz 1 oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt.“

Begründung

Der Änderungsvorschlag richtet sich inhaltlich vorrangig auf die Streichung von § 9 Absatz 8 Satz 2 zweiter Halbsatz in der Fassung der Vorlage. Als unbedenkliche Ersatzregelung wird eine neue Formulierung für den gesamten Satz 2 vorgesehen.

Die Regelung in § 9 Absatz 8 Satz 2 zweiter Halbsatz basiert offensichtlich auf Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 der Dienstleistungsrichtlinie, der eine Doppelprüfung derselben Anforderungen in mehreren Mitgliedstaaten untersagt. Allerdings ist diese EG-Regelung bereits durch den vorausgehenden Absatz 8 Satz 1 und 2 erster Halbsatz umgesetzt. Denn wenn eine Prüfung derselben Voraussetzungen in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt ist, liegt entweder eine gleichwertige Genehmigung vor (Satz 1) oder es sind zumindest gleichwertige Nachweise erbracht worden (Satz 2 erster Halbsatz).

Nach diesen beiden Regelungen in Absatz 8 ist der zweite Halbsatz des Satzes 2 nicht nur unnötig; er kann auch zu fehlerhaften Schlussfolgerungen führen. Wenn man ihn – als dritte Nachweisvariante neben den vorausgehenden – wörtlich versteht, würden bereits Nachweise über die Regelungen im Heimatstaat ausreichen, die die dort geltenden Anforderungen beschreiben. Es

wäre aber kein Nachweis erforderlich, dass der betreffende Unternehmer bestimmte Anforderungen auch tatsächlich erfüllt.

Eine solche Nachweisvariante würde den Sinn und Zweck des Genehmigungsvorbehalts ad absurdum führen. Sie entspräche auch nicht den Erfordernissen des Artikels 10 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie. Deshalb ist der zweite Halbsatz in Satz 2 zu streichen.

In der Beratung zur Bundesratsdrucksache 158/10 hat die Bundesregierung das Anliegen vorgetragen, den Wortlaut von Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 in die Umsetzungsvorschriften aufzunehmen. In der Gegenäußerung zum Beschluss des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 158/10 (Beschluss)) hat sie eine neue Formulierung für die entsprechenden Vorschriften des Artikelgesetzes vorgeschlagen (Stellungnahme zu Nummer 4, Bundestagsdrucksache 17/1904). Damit werden die Probleme der ursprünglichen Regelung in Satz 2 vermieden. Die neue Vorschrift ist eindeutig darauf bezogen, wie die Prüfung von konkreten Anerkennungen, die eine Untersuchungsstelle vorlegt, zu erfolgen hat.

Der vorliegende Änderungsvorschlag greift diese Empfehlung der Bundesregierung, die im Deutschen Bundestag übernommen wurde, auf.

25. **Zu Artikel 8** (§ 9 Absatz 8 Satz 5 GewAbfV)

In Artikel 8 sind in § 9 Absatz 8 Satz 5 nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „, der zur Ausübung einer solchen Tätigkeit in einem dieser Staaten niedergelassen ist,“ einzufügen.

Begründung

Der Änderungsvorschlag dient der Anpassung an die Vorgaben des Europarechts.

Ausweislich der Begründung zur Verordnung dient Satz 5 der Umsetzung der Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Sowohl nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie als auch gemäß der Begründung zur Verordnung ist es erforderlich, dass die Sachverständigen, die hier nur vorübergehend tätig werden wollen, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind. Diese Voraussetzung soll deshalb – wie in § 13a Absatz 1 Satz 1 GewO – in der entsprechenden Regelung der GewAbfV eindeutig übernommen werden.

26. **Zu Artikel 9** (§ 3 Absatz 11 Satz 2 AbfKlärV)

In Artikel 9 ist § 3 Absatz 11 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Bestimmung erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Geschäftssitz hat, und gilt für das gesamte Bundesgebiet; besteht kein Geschäftssitz im Inland, so ist das Land zuständig, in dem die Tätigkeit nach den Absätzen 2, 5 und 6 vorrangig ausgeübt werden soll.“

Folgeänderung

In Artikel 9 ist in § 3 Absatz 11 Satz 3 das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Bestimmung“ zu ersetzen.

Begründung

Die Formulierung in Absatz 11 ist unklar hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bestimmung. Sie kann auch so verstanden werden, dass eine Bestimmung in einem beliebigen Land beantragt werden kann. Dies ist von den Ländern nicht erwünscht. Mit der vorgeschlagenen Änderung ist die Zuständigkeit klar definiert und hängt nicht von der Wahl des Antragstellers ab. Damit wird der Aufgabenverteilung auf die Länder nach dem föderalen Prinzip Rechnung getragen und ein Kompetenzverlust vermieden.

Besteht kein Geschäftssitz im Inland, richtet sich die Zuständigkeit danach, wo der Antragsteller seine Tätigkeit ausüben will. Insoweit werden die Geschäftsabsichten des Antragstellers berücksichtigt, indem die Vorschrift darauf abstellt, wo Anlass für die Amtshandlung gegeben wird.

Diese Zuständigkeitsregelungen beschränken sich auf das Verfahren der Bestimmung und erstrecken sich nicht auf die Prüfung der Gleichwertigkeit von Anerkennungen nach Absatz 12 Satz 1. Die Prüfung, ob eine Anerkennung gleichwertig ist, erfolgt bei der Überwachung des Entsorgungsvorgangs durch die örtlich zuständige Abfallbehörde. Eine darüber hinausgehende verwaltungsbehördliche Feststellung oder Bestätigung ist nicht vorgesehen.

Die Regelung stimmt weitgehend mit derjenigen in § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes überein, die Gegenstand der Bundesratsdrucksache 158/10 war.

27. **Zu Artikel 9** (§ 3 Absatz 11 Satz 4 – neu – AbfKlärV)

In Artikel 9 ist in § 3 Absatz 11 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Die zuständige Behörde kann von einem überregional tätigen Antragsteller verlangen, dass er eine gültige Akkreditierung über die Einhaltung der Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025:2005 ... (einsetzen: Fundstelle der DIN-Norm) vorlegt, die sich auf die Parameter und Untersuchungsverfahren gemäß Anhang 1 bezieht.“

Begründung

Die Prüfung der Fachkunde und der gerätetechnischen Ausstattung von Laboren, die spezielle Aufgaben wie die Untersuchung nach § 3 AbfKlärV durchführen, erfordert ein hohes Maß an spezialisiertem Fachwissen. Andererseits handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die nur selten durchgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund ist an die unter Laboren verbreitete Praxis anzuknüpfen, einen Fachkundenachweis durch ein Akkreditierungsverfahren zu erbringen. Es entspricht der eingeführten Routine bei umweltrechtlichen Kompetenzprüfungen, dass eine solche Akkreditierung die behördliche Bekanntgabe (Notifizierung) zwar nicht komplett ersetzt, aber die Prüfung durch die Anerkennungsbehörde erheblich vereinfacht.

Angesichts der Tatsache, dass nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 nunmehr EU-weit staatliche Akkreditierungsstellen zur Verfügung stehen, ist es angebracht,

das Mittel der Akkreditierung noch stärker als im bisherigen Recht zur Vorbereitung der behördlichen Bekanntgabe-Entscheidung zu nutzen. Einem überregional tätigen Labor kann es ohne Weiteres zugemutet werde, einen Kompetenznachweis gemäß dem verbreiteten Standard – also durch eine Akkreditierungsstelle – zu erbringen. Die Vollzugsbehörden der Länder werden hierdurch von dem Erfordernis entlastet, für den seltenen Eventualfall, in dem eine umfassende fachliche Überprüfung eines großen Labors beantragt wird, jederzeit verfügbares Fachpersonal vorzuhalten, das den Antrag mit einem knappen Zeitrahmen abuarbeiten hätte.

Mit dieser Regelung wird die Aufgabenstellung der Länder-Bekanntgabestellen darauf begrenzt, bei kleineren, nur regional tätigen Untersuchungsstellen ggf. eine vollständige Überprüfung durchzuführen und in anderen Fällen die Gültigkeit und Einschlägigkeit der Akkreditierung nebst weiteren nichttechnischen Anforderungen (Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit) zu prüfen.

28. Zu Artikel 9 (§ 3 Absatz 12 Satz 2 AbfKlärV)

In Artikel 9 ist § 3 Absatz 12 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Bei der Prüfung des Antrags auf Bestimmung nach den Absätzen 2, 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 3 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Anforderungen des Absatzes 11 Satz 1 oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt.“

Begründung

Der Änderungsvorschlag richtet sich inhaltlich vorrangig auf die Streichung von § 3 Absatz 12 Satz 2 zweiter Halbsatz in der Fassung der Vorlage. Als unbedenkliche Ersatzregelung wird eine neue Formulierung für den gesamten Satz 2 vorgesehen.

Die Regelung in § 3 Absatz 12 Satz 2 zweiter Halbsatz basiert offensichtlich auf Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 der Dienstleistungsrichtlinie, der eine Doppelprüfung derselben Anforderungen in mehreren Mitgliedstaaten untersagt. Allerdings ist diese EG-Regelung bereits durch den vorausgehenden Absatz 12 Satz 1 und 2 erster Halbsatz umgesetzt. Denn wenn eine Prüfung derselben Voraussetzungen in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt ist, liegt entweder eine gleichwertige Genehmigung vor (Satz 1) oder es sind zumindest gleichwertige Nachweise erbracht worden (Satz 2 erster Halbsatz).

Nach diesen beiden Regelungen in Absatz 12 ist der zweite Halbsatz des Satzes 2 nicht nur unnötig; er kann auch zu fehlerhaften Schlussfolgerungen führen. Wenn man ihn – als dritte Nachweisvariante neben den vorausgehenden – wörtlich versteht, würden bereits Nachweise über die Regelungen im Heimatstaat ausreichen, die die dort geltenden Anforderungen beschreiben. Es wäre aber kein Nachweis erforderlich, dass der betreffende Unternehmer bestimmte Anforderungen auch tatsächlich erfüllt.

Eine solche Nachweisvariante würde den Sinn und Zweck des Genehmigungsvorbehalts ad absurdum führen. Sie entspräche auch nicht den Erfordernissen des Artikels 10 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie. Deshalb ist der zweite Halbsatz in Satz 2 zu streichen.

In der Beratung zur Bundesratsdrucksache 158/10 hat die Bundesregierung das Anliegen vorgetragen, den Wortlaut von Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 in die Umsetzungsvorschriften aufzunehmen. In der Gegenäußerung zum Beschluss des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 158/10 (Beschluss)) hat sie eine neue Formulierung für die entsprechenden Vorschriften des Artikelgesetzes vorgeschlagen (Stellungnahme zu Nummer 4, Bundestagsdrucksache 17/1904). Damit werden die Probleme der ursprünglichen Regelung in Satz 2 vermieden. Die neue Vorschrift ist eindeutig darauf bezogen, wie die Prüfung von konkreten Anerkennungen, die eine Untersuchungsstelle vorlegt, zu erfolgen hat.

Der vorliegende Änderungsvorschlag greift diese Empfehlung der Bundesregierung, die im Deutschen Bundestag übernommen wurde, auf.

29. Zu Artikel 9 (§ 3 Absatz 12 Satz 5 AbfKlärV)

In Artikel 9 ist § 3 Absatz 12 Satz 5 zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift ist mit ihren Verweisungen auf Vorschriften der Gewerbeordnung dazu bestimmt, hinsichtlich der Überprüfung der Fachkunde die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umzusetzen. Diese Richtlinie bezieht sich auf die Fachkompetenz von natürlichen Personen, die diese durch Ausbildung, Berufsabschlüsse oder Berufserfahrung gewonnen haben.

In § 3 AbfKlärV geht es allerdings um Anforderungen an ein Untersuchungslabor, die für eine Bekanntmachung zu erfüllen sind. Diese Anforderungen an ein Labor als technische Einrichtung unterscheiden sich aber ganz wesentlich von der Würdigung einer persönlichen Berufsqualifikation bei einem Sachverständigen. Für Laboratorien gelten europaweit harmonisierte Standards, die grundlegend in der DIN EN ISO/IEC 17025 (Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien) beschrieben sind. Jedes Labor in der EU ist als eine Einrichtung zu beurteilen, die diesen Standard in gleicher Weise zu erfüllen hat. Das Vorhandensein von kompetentem Personal ist eine Komponente dieser standardisierten Anforderungen (vgl. Nummer 4.1.5 der Norm: „Das Laboratorium muss [u. a.] leitendes Personal und technisches Personal haben, das über die erforderlichen Befugnisse und Mittel verfügt, um seine Aufgaben zu erfüllen“).

Mit diesem EU-weit gültigen Bewertungsstandard für die fachliche Qualifikation eines Laboratoriums ist der Ansatz der Richtlinie 2005/36/EG und der §§ 13a, 36a GewO nicht vereinbar. Diese Regelungen schaffen gewisse Vergünstigungen für natürliche Personen, die im Ausland arbeiten wollen. Damit wird in Bereichen, in denen keine EU-weit harmonisierten fachlichen Anforderungen bestehen, das Recht auf Freizügigkeit unterstützt: So reicht es nach Artikel 13 Absatz 1 der Richt-

linie aus, wenn das Berufsqualifikationsniveau des Ausländers unmittelbar unter dem Niveau liegt, das der Aufnahmestaat fordert. Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie bzw. § 36a Absatz 2 GewO muss dem Ausländer ggf. die Option eines Anpassungslehrgangs angeboten werden. Dies bedeutet nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie die Ausübung des Berufes in dem Aufnahmemitgliedstaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen und ggf. verbunden mit einer Zusatzausbildung. Die Einzelheiten für einen solchen Anpassungslehrgang hätte die Behörde, die für die Anerkennung einer Untersuchungsstelle zuständig ist, im Einzelnen festzulegen.

Derartige Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sind durchaus nachvollziehbar, soweit es um die persönliche Fachkompetenz von Sachverständigen geht; nur auf Sachverständige hebt die Begründung der Bundesregierung zur Verordnung ab (s. Allgemeiner Teil, Abschnitt I, am Ende und Besonderer Teil, zu Artikel 2). § 3 AbfKlärV betrifft aber keine Sachverständigen. Die Erfüllung von normierten Standards durch ein Labor als technische Einrichtung unterfällt demgegenüber nicht der Pflicht der Mitgliedstaaten, die persönliche Freizügigkeit gemäß der Richtlinie 2005/36/EG zu unterstützen. Es würde im Widerspruch zu den maßgeblichen technischen Regelwerken stehen (und wäre praktisch nicht vollziehbar), einzelne Labormitarbeiter nach den Maßstäben der §§ 13a, 36a GewO zu beurteilen und ggf. im Einzelfall „Anpassungslehrgänge“ zu regeln.

Die Bezüge zu den §§ 13a und 36a GewO sind deshalb in diesem Kontext zu streichen.

30. **Zu Artikel 10 Nummer 1 Buchstabe b – neu –** (§ 6 Absatz 6 RohrFltgV)

Artikel 10 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
... (weiter wie Vorlage) ...
- b) In Absatz 6 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2010“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2012“ ersetzt.“

Begründung

§ 6 Absatz 6 RohrFltgV stellt eine Übergangsregelung dar, die es den Betreibern ermöglicht, Prüfstellen, die nach alter Rechtslage bereits anerkannt wurden, mit der Prüfung der Anlage zu beauftragen. Die Übergangsregelung soll nach derzeitiger Rechtslage am 31. Dezember 2010 auslaufen. Bisher auf Grundlage der Verordnung über Gashochdruckleitungen oder der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten anerkannte Organisationen sind demnach nach Ablauf dieser Frist nicht mehr befugt, die Anlagenüberprüfung vorzunehmen.

Da derzeit Landesverordnungen zur Bestimmung der zuständigen Stelle für die Anerkennung der Prüfstellen fehlen, ist ab 1. Januar 2011 ein Mangel an anerkannten Prüfstellen zu befürchten.

Ob durch Schaffung landesrechtlicher Zuständigkeitsregelungen dieses Problem bis Ende des Jahres gelöst werden kann, ist bereits fraglich. Es erscheint jedenfalls zweckmäßig, mit dem Erlass einer Zuständigkeitsverordnung abzuwarten, bis die Rohrfernleitungsverordnung an die Dienstleistungsrichtlinie angepasst ist. Anderenfalls sind in der Landesverordnung insbesondere Regelungen zum Verfahren aufzunehmen, die wenig später durch Änderung der Rohrfernleitungsverordnung obsolet würden. Nach Aussage des BMU ist mit dem Inkrafttreten der Änderung jedoch erst im Herbst dieses Jahres zu rechnen, so dass die Schaffung landesrechtlicher Zuständigkeitsregelung sowie der Abschluss der Anerkennungsverfahren bis Ende 2010 binnen kürzester Zeit zu erfolgen hätte.

Ferner ist langfristig geplant, die Aufgabe der Anerkennung auf die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zu übertragen. Eine Aufgabenübertragung erfordert allerdings die Änderung des Staatsvertrags über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 16./17. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Vertrag vom 16. Dezember 2003.

Da die Anerkennung in Umsetzung von Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2006/123/EG im gesamten Bundesgebiet gilt, ist im Interesse an einem bundeseinheitlichen Standard zu vermeiden, dass sich die Anerkennungspraxis in den Ländern unterschiedlich entwickelt. Mit Übertragung der Aufgabe auf die ZLS als einheitliche Ankerkennungsbehörde kann dieser Standard sichergestellt werden. Die Übergangsfrist ist daher bis zum 31. Dezember 2012 zu verlängern, damit in dieser Zeit die Änderung des Staatsvertrages erfolgen kann.

31. **Zu Artikel 11** (Anhang Nummer 5.1 Spalte 1 und Spalte 2 der 4. BImSchV)

In Artikel 11 sind im Anhang Nummer 5.1 Spalte 1 und Spalte 2 jeweils im letzten Satz die Wörter „keinen höheren Dampfdruck“ durch die Wörter „keine höhere Flüchtigkeit“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung und 1:1-Anpassung an den Text der VOC-Richtlinie 1999/13/EC bzw. den Entwurf der Industrieemissionsrichtlinie. Unter dem in der EU-Richtlinie genannten Begriff Flüchtigkeit kann der Dampfdruck von 0,01 Kilopascal bei den Temperaturen der jeweiligen Verwendungsbedingungen, aber auch der gleiche Verdampfungsverlust, das gleiche Verdunstungsverhalten bzw. die gleiche Verdunstungsgeschwindigkeit bei den jeweiligen Verwendungsbedingungen verstanden werden. Neben der Temperatur kann unter Umständen auch der Druck der jeweiligen Prozesse relevant sein.

32. **Zu Artikel 12** (§ 10a Satz 1 und 5 der 5. BImSchV)

In Artikel 12 ist § 10a wie folgt zu ändern:

- a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Nachweise nicht betriebsangehöriger Personen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Erfüllung der Anforderungen dieses Abschnitts stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die Person die betreffenden Anforderungen oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt.“

- b) In Satz 5 sind nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „, der zur Ausübung einer solchen Tätigkeit in einem dieser Staaten niedergelassen ist,“ einzufügen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Die vorgeschlagene Änderung ist inhaltlich vorrangig auf die Streichung von § 10a Satz 1 zweiter Halbsatz in der Fassung der Vorlage gerichtet. Als unbedenkliche Ersatzregelung wird eine neue Formulierung für den gesamten Satz 1 vorgesehen.

Der zweite Halbsatz des Satzes 1 kann zu fehlerhaften Schlussfolgerungen führen. Wenn man ihn als weitere Nachweisvariante neben dem ersten Halbsatz wörtlich versteht, würden bereits Nachweise über die Regelungen im Heimatstaat ausreichen, die die dort geltenden Anforderungen beschreiben. Es wäre aber kein Nachweis erforderlich, dass der betreffende Unternehmer bestimmte Anforderungen auch tatsächlich erfüllt. Da dies nicht gewollt ist, ist der zweite Halbsatz zu streichen.

In der Beratung zu Bundesratsdrucksache 158/10 hat die Bundesregierung das Anliegen vorgetragen, den Wortlaut von Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 der Dienstleistungsrichtlinie in die Umsetzungsvorschriften aufzunehmen. In der Gegenäußerung zum Beschluss des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 158/10) (Beschluss) hat sie eine neue Formulierung für die entsprechenden Vorschriften des Artikelgesetzes vorgeschlagen (Stellungnahme zu Nummer 4, Bundestagsdrucksache 17/1904). Damit werden die Probleme der ursprünglichen Regelung in Satz 1 vermieden.

Der vorliegende Änderungsvorschlag greift diese Empfehlung der Bundesregierung, die im Deutschen Bundestag übernommen wurde, auf.

Zu Buchstabe b

Der Änderungsvorschlag dient der Anpassung an die Vorgaben des Europarechts.

Ausweislich der Begründung zur Verordnung dient Satz 5 der Umsetzung der Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Sowohl nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie als auch gemäß der Begründung zur Verordnung ist es erforderlich, dass die Sachverständigen, die hier nur vorübergehend tätig werden wollen, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind. Diese Voraussetzung soll deshalb – wie in § 13a Absatz 1

Satz 1 GewO – in der entsprechenden Regelung der 5. BImSchV eindeutig übernommen werden.

33. **Zu Artikel 13** (§ 16 Absatz 3 Satz 4 und 8 der 12. BImSchV)

In Artikel 13 ist § 16 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

„Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die Anforderungen des Satzes 3 oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt werden.“

- b) In Satz 8 sind nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „, der zur Ausübung einer solchen Tätigkeit in einem dieser Staaten niedergelassen ist,“ einzufügen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Der Änderungsvorschlag ist inhaltlich vorrangig auf die Streichung von § 16 Absatz 3 Satz 4 zweiter Halbsatz in der Fassung des Regierungsentwurfs gerichtet. Als unbedenkliche Ersatzregelung wird eine neue Formulierung für den gesamten Satz 4 vorgesehen.

Der zweite Halbsatz von Satz 4 kann zu fehlerhaften Schlussfolgerungen führen. Wenn man ihn als weitere Nachweisvariante neben dem ersten Halbsatz wörtlich versteht, würden bereits Nachweise über die Regelungen im Heimatstaat ausreichen, die die dort geltenden Anforderungen beschreiben. Es wäre aber kein Nachweis erforderlich, dass der betreffende Unternehmer bestimmte Anforderungen auch tatsächlich erfüllt. Da dies nicht gewollt ist, ist der zweite Halbsatz zu streichen.

In der Beratung zu Bundesratsdrucksache 158/10 hat die Bundesregierung das Anliegen vorgetragen, den Wortlaut von Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 der Dienstleistungsrichtlinie in die Umsetzungsvorschriften aufzunehmen. In der Gegenäußerung zum Beschluss des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 158/10) (Beschluss) hat sie eine neue Formulierung für die entsprechenden Vorschriften des Artikelgesetzes vorgeschlagen (Stellungnahme zu Nummer 4, Bundestagsdrucksache 17/1904). Damit werden die Probleme der ursprünglichen Regelung in Satz 4 vermieden.

Der vorliegende Änderungsvorschlag greift diese Empfehlung der Bundesregierung, die im Deutschen Bundestag übernommen wurde, auf.

Zu Buchstabe b

Der Änderungsvorschlag dient der Anpassung an die Vorgaben des Europarechts.

Ausweislich der Begründung zur Verordnung dient Satz 8 der Umsetzung der Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Sowohl nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie

als auch gemäß der Begründung zur Verordnung ist es erforderlich, dass die Sachverständigen, die hier nur vorübergehend tätig werden wollen, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind. Diese Voraussetzung soll deshalb – wie in § 13a Absatz 1 Satz 1 GewO – in der entsprechenden Regelung der 12. BImSchV eindeutig übernommen werden.